

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 237 vom 19. Februar 2024**

BE Verwaltungsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2024\\_237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_237)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 237 du 19 février 2024

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 237 del 19 febbraio 2024

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 19. Februar 2024

## **Volltext**

ALV 200 2024 237 FRC/SCC/STA Verwaltungsgericht des Kantons Bern  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Urteil der Einzelrichterin vom 20. Januar 2025  
Verwaltungsrichterin Frey Gerichtsschreiberin Schertenleib Gamero A. \_\_\_\_\_ vertreten  
durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ Beschwerdeführerin gegen Amt für  
Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern  
Beschwerdegegner betreffend Einspracheentscheid vom 19. Februar 2024

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Jan. 2025, ALV 200 2024 237  
-2- Die Einzelrichterin zieht in Erwägung, dass mit prozessleitender Verfügung vom 30.  
Dezember 2024 aufgezeigt wurde, dass der angefochtene Einspracheentscheid zu  
Ungunsten der Beschwerdeführerin abgeändert werden könnte, dass die  
Beschwerdeführerin die Beschwerde vom 20. März 2024 mit Schreiben vom 17. Januar  
2025 zurückgezogen hat, dass die Homepage <https://ch...> nicht mehr abrufbar und somit  
wohl off- line genommen wurde und daher Auszüge aus den Homepages <https://ch...>  
sowie <https://...> (beide zuletzt besucht am 23. Dezember 2024) den Parteien zugestellt und  
zu den Gerichtsakten erkannt werden, dass leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung  
vorliegen kann, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von  
dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist.  
Mutwillige Prozessführung kann auch etwa an- genommen werden, wenn eine Partei eine  
ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mitwirkungs-, Unterlassungspflicht)  
verletzt oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen  
Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2024 BVG  
Nr. 21 S. 74, 9C\_442/2023 E. 4.2), dass die Beschwerdeführerin wohlweislich, dass sie seit  
September 2023 einer Ausbildung zur ... EFZ an der C. \_\_\_\_\_ (Dienstag, Don-  
nerstag, Samstag) nachgeht, dennoch Beschwerde erhoben und beantragt hat, dass von einer  
Vermittlungsfähigkeit von 80 % aus- zugehen sei, jedoch die Ausbildung weder gegenüber  
dem Be- schwerdegegner noch gegenüber dem angerufenen Gericht be- kannt gegeben hat  
und dies somit eine mutwillige Prozessführung darstellt, welche zur Folge hat, dass die  
Verfahrenskosten gericht- lich bestimmt auf Fr. 500.-- der Beschwerdeführerin  
aufzuerlegen sind.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Jan. 2025, ALV 200 2024 237  
-3- Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Das Beschwerdeverfahren wird vom  
Geschäftsverzeichnis abgeschrie- ben. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der

Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin (samt Auszügen aus den Homepages und den eingereichten Akten) - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst (samt Rückzugsschreiben und Auszügen aus den Homepages) - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.